



Landgericht Halle
Geschäfts-Nr.:
4 O 289/15

Ausfertigung

Halle, 04.02.2016

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte:

gegen

DigiRights Administration GmbH, Weinbergstraße 59, 64285 Darmstadt,

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Daniel Sebastian, Kurfürstendamm 103/14,
10711 Berlin,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Halle am 04.02.2016 durch den Richter am
Landgericht Hamm als Einzelrichter beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers vom 6.11.2015 auf Gewährung von Prozesskostenhilfe
wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Voraussetzungen, unter denen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann, liegen nicht vor. Die beabsichtigte Klage ist mutwillig (§ 114 ZPO). Es

kann ausgeschlossen werden, dass eine Person, die die Verfahrenskosten selbst tragen müsste, eine solche negative Feststellungsklage anstrengen würde.

Die Antragsgegnerin hat die Zahlung von Abmahnkosten und Schadensersatz wegen Urheberrechtsverletzung in einer Gesamthöhe von rund 2.000 € mit einem außergerichtlichen Schreiben geltend gemacht. Dagegen hat der Antragsteller sich außergerichtlich nicht verteidigt, sondern unmittelbar die negative Feststellungsklage erhoben, die bei dem angegebenen Streitwert von 22.000 € allein für den Kläger rund 3.500 € Kosten entstehen lässt. Dies ohne jeden Vorteil für den in Anspruch genommenen Bürger. Denn seine Rechtsposition und die Aussicht seiner Rechtsverteidigung wird in keiner Weise dadurch verändert wenn er zunächst abwartet, ob die Gegenseite ihren Anspruch überhaupt gerichtlich verfolgen wird.

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Halle, 06108 Halle, Hansering 13 oder dem Oberlandesgericht Naumburg, 06618 Naumburg, Domplatz 10.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600,00 € übersteigt. Das gilt nicht, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Prozesskostenhilfe verneint oder nur gegen Ratenzahlung bewilligt hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Hamm

Ausgeteilt:
Halle 10. Feb. 2016

Hammberg
Urkundsbearbeiterin der
Geschäftsstelle

